

Satzung des Sportvereins Gernrode 1887 e.V.

I. Name, Wesen und Aufgaben des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Gernrode 1887 e.V.". Er tritt die Rechtsnachfolge des am 07.09.1887 gegründeten Turnvereins Gernrode an.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namen „ e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Gernrode.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Ziele

- (1) Der Sportverein Gernrode 1887 (e.V.) mit Sitz in Gernrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Sportverein Gernrode 1887 e.V. stellt der Gemeinde Gernrode Mittel für strukturpolitische Ziele zur Förderung des Sports zur Verfügung. Die Gemeinde Gernrode wirkt hierbei als Hilfsperson des Sportvereins und verwendet die erhaltenen Mittel im Sinne der Satzung des Sportvereins Gernrode 1887 e.V. für diese gemeinnützigen Zwecke.

§ 3 Aufgaben

- Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:
- (a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports

- die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter
 - die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch die Teilnahme an Schulungskursen.
 - das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 - die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- (b) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (c) Die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische und weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und des Kreissportbundes Worbis/Eichsfeld und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben von Nutzen ist.
- (2) Der Verein ist Mitglied der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Verein übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Sportvereins anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
- (a) aktive Mitglieder
 - (b) passive Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) Förderer
- (3) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und der gleichzeitigen Erteilung der SEPA-Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder den Schatzmeister bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Sitzung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- (a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - (b) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - (c) unehrenhafter Handlungen
- (5) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für die Dauer von 1 Jahr in Rückstand, ist dessen Ausschluss im Folgejahr zulässig. Im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste des Vorstandes.
 - (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt oder geltend gemacht werden.
 - (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- (a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
- (b) im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (a) die Satzungen und Ordnungen des Sportvereins anzuerkennen
- (b) am Sport- und Gemeinschaftsleben des Sportvereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- (d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- (e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- (f) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßnahmen verhängt werden.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidung über deren Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Beitragseinzug

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt am 31. März eines jeden Jahres. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Bedingung für die Aufnahme in den Verein ist die Erteilung eines Lastschriftmandats zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Änderungen der Kontoangaben (IBAN, BIC, Bankinstitut) sowie seiner persönlichen Anschrift hat das Mitglied dem Verein mitzuteilen.

(4) Beitragsfreie Mitgliedschaft

Als Dank und Anerkennung für die langjährige Treue zum Verein gewährt der Sportverein Gernrode Vereinsmitgliedern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und nicht mehr sportlich im Verein aktiv sind, eine beitragsfreie Mitgliedschaft.

III. Abteilungen und Organe des Vereins

§ 10 Abteilungen

- (1) Der Sportverein Gernrode 1887 e.V. setzt sich aus Abteilungen zusammen, die jeweils eine Sportart vertreten. Die Abteilungen werden organisatorisch von Abteilungsleitern und den Mitgliedern der Abteilungsleitung geleitet.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme einer Abteilung in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Abteilung.
- (3) Die Mitgliedschaft der Abteilung im Sportverein endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Über den Ausschluss einer Abteilung aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist der betroffenen Abteilung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Abteilung ist zu der Sitzung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Eine Abteilung kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:

- (a) erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - (b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - (c) unehrenhafter Handlungen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Abteilungen haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft einer Abteilung bleibt die Beitragspflicht ihrer Mitglieder bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Verein bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:
 - (a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - (b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören die Vorstandschaft und die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal statt.
- (5) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- (c) Wahl bzw. Bestätigung und Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern
- (d) Wahl der Kassenprüfer

- (e) Satzungsänderungen
- (f) Beschlussfassung über Anträge
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (h) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen.
- (i) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- (j) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- (k) Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit
- (l) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins und über das abgelaufene Geschäftsjahr
- (m) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt über das Amtsblatt, Aushänge und über die Abteilungen.
- (2) Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten haben, werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Wahlen , Wahlrecht

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

- (4) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- (5) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:
 - (a) jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 16 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

V. Vereinsvorstand

§ 17 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- (a) der/die Vorsitzende
- (b) zwei Stellvertreter
- (c) der/die Schatzmeister/in
- (d) der/die Schriftführer/in
- (e) der/die Presseverantwortliche
- (f) die Frauenverantwortliche
- (g) der/die Jugendverantwortliche
- (h) die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende und einer der beiden Stellvertreter sind im Rahmen der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung inne und sorgen für
- (a) den Wettkampf- und Trainingsbetrieb
 - (b) die Bestellung der Übungsleiter/Trainer
 - (c) die Spielkleidung
 - (d) die Führung der Mitgliederliste der Abteilung
 - (e) die Vertretung ihrer Abteilung im Vorstand
 - (f) Sie sind für die Haltung und für die Disziplin mitverantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch die Mitglieder der Abteilungsleitung, die Übungsleiter und Mannschaftskapitäne unterstützt.

§ 19 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Alle Mitglieder des Vorstands sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Sportvereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- (a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlungen beauftragen.
- (b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- (c) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, schreibt die Protokolle und Einladungen.
- (d) Der/die Schatzmeister/in verwaltet eigenständig die Kassen, Konten und Spareinlagen/Rückstellungen des Vereins, er/sie erstellt den Jahresabschluss, den Haushaltsplan und den Kassenbericht. Die Kassen werden von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Er/sie erstellt die Mitgliederlisten.
- (e) Der/die Presseverantwortliche ist für die Führung der Homepage des SV Gernrode verantwortlich. Er/sie sorgt darüber hinaus für die Veröffentlichung von Beiträgen in den Presseorganen.
- (f) Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen und Bedürfnisse der Frauen im Verein.
- (g) Der/die Jugendverantwortliche vertritt die Interessen und Bedürfnisse der Jugend im Verein, insbesondere zur Organisation und Durchführung interessanter Jugendarbeit.
- (h) Die Abteilungsleiter sind für die Führung im Sinne des §18 (3) verantwortlich.

§ 20 Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsvorstände der einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungsmitgliedern gewählt.
Die Frauenbeauftragte wird von den Frauen und Mädchen gewählt, der/die Jugendbeauftragte wird von den Jugendlichen gewählt.

§ 21 Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 22 Wahl der Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Die Mitgliederversammlung muss dem Vorschlag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 23 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern einberufen sind. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:
 - (a) der Vorsitzende
 - (b) die stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) der Schatzmeister
 - (d) der Schriftführer
 - (e) die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Meinungsäußerungen derjenigen die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.
- (4) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal.
- (5) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Abs.26a EStG beschließen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es eventuelle Ansprüche an den Verein übersteigt, an die Gemeinde Gernrode, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Satzung des Sportvereins Gernrode 1887 e.V. für diese gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Satzungsänderungen und Satzungszusätze, die in der Mitgliederversammlung am 04.07.2016 beschlossen wurden, sind im vorliegenden Text mit eingearbeitet.

Für die Richtigkeit:

Geschrieben am 08.07.2016

Unterschriften

